

Flugplatzordnung des MBSC - Hallerndorf e. V.

Regelung der Aufstiegsgenehmigung

Der Modellflugbetrieb darf nur von Mitgliedern des Modell-Sport-Club Hallerndorf durchgeführt werden.

Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides der Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern vom 27.04.2006 der an der Anschlagtafel aushängt und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis genommen werden muss. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden auszugsweise in die Flugordnung übernommen.

Drei Modelle mit Kolbenmotor max. **73 dB(A)**

Montag bis Samstag: 9.00 - 12.00 und 14.00 - 19.00 Uhr

Sonntag/Feiertag: 10.00 - 12.00 und 15.00 - 19.00 Uhr

Ein Schleppmodell mit **73 dB(A)**, 14.00 - 15.00 Uhr sonst
keine weiteren Modelle mit Kolbenmotor oder Modelle mit Turbinenantrieb.

Ein Modell mit Turbinenantrieb max. **90 dB(A)**

Montag bis Samstag: 15.00 - 18.00 Uhr

Sonntag/Feiertag: 15.00 - 17.00 Uhr

Flugzeiten und Mittagspausen sind einzuhalten. Siehe Aushang, Genehmigung Luftamt Nordbayern

1. Es dürfen nur Modelle mit Lärmpass auf das Flugfeld zum Fliegen gebracht werden. Die Start- und Landebahn, darf nur von Piloten mit Modellen betreten werden, ausgenommen sind Piloten, die Hilfestellung leisten. (Segelschlepp, Anfänger helfen usw.)

Abstürze: Eintragungspflicht mit genauer Ortsbeschreibung. Datum, Uhrzeit, Modell.

2. Jeder Pilot muss sich im Flugbuch eintragen. Name, Kanal, Beginn und Ende von jedem Flug. Den Kanal muss er beim Fliegen an der Frequenztafel als belegt anzeigen.

3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

4. Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf den betreffenden Wege- oder Straßenabschnitten auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z.B. Kraftfahrzeuge).
5. Landungen sind durch Zuruf an die anderen Piloten anzuzeigen.
6. Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht volljähriger Piloten fliegen.

Flugleiter

1. Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift.

Flugleiter ist

- an Wochenenden und Feiertagen sowie bei Veranstaltungen derjenige, der vom Vorstand hierzu eingeteilt wurde.
- ansonsten das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.

Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Modellflugbuch mit Angaben des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.

2. Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funksteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht wurden.

3. Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebseigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten. Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.

4. Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahme hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

5. Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

6. Wenn sich höchstens zwei Personen zielgerichtet auf dem Modellfluggelände aufhalten, kann auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters Modellflugbetrieb durchgeführt werden. Hierzu zählen auch dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige u. a. In diesem Fall sind die notwendigen Eintragungen im Modellbuch von den Modellfliegern selbst vorzunehmen.

Sicherheit

1. Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.

2. Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt werden, dass Die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Eintrag im Flugbuch
- Kennzeichnung der Senderantenne mit einem Fähnchen in der entsprechenden Farbcodierung.
- Anbringung der Frequenzmarke auf der Frequenztafel

3. Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

Lärmschutz

1. Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die einen Schallpegel von

73 dB(A)/25m bei Flugmodellen mit Kolbenmotor und

90 dB(A)/25m bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb

nicht überschreiten. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Kolbenmotor oder maximal ein Flugmodell mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.

2. Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihm im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

3. An den sog. „stillen Tagen“ des Feiertagsgesetzes darf kein Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren stattfinden. Das sind folgende Tage:

Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend ab 14.00 Uhr.

Ordnung und Sauberkeit - Umweltschutz

1. Sämtliche Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.

2. Die Modelle dürfen nur auf den Einstelltischen betankt werden. Bei Großmodellen sind die im Vereinsheim vorhandenen Wannen zu verwenden.

3. Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.

4. Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.

5. Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern am Vereinsheim getrennt zu sammeln.

6. Toiletten sind neben dem Vereinsheim. Ein Schlüssel befindet sich im Vereinsheim.

Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht die Erste Hilfe-Einrichtung im Vereinsheim zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt der Ortsausgang zum Kreuzberg vereinbart werden. Dorthin ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zur Unfallstelle geleitet. Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

Bei Notfällen Rettungswagen Tel. 19222

nächster Arzt: Josef Gruca Tel. 09545/8188 - Heckengasse 4 – Hallerndorf

Dr. Fischer Tel. 09545/ 70700 - Rötgärten 15 - Hallerndorf

Polizei- Notruf Tel. 110 oder 09191 / 1664 (Polizei Forchheim)

Feuerwehr-Notruf Tel 112

FFW Hallerndorf, Kommandant Peter Hutzler - Tel. 09545/4626 - Leithe 1 –
Hallerndorf

1. Vorsitzender: Harald Bender - Schnaiderstr. 7 - Hallerndorf- Tel. 09545/8799
Handy: 01702004689

2. Vorsitzender: Norbert Eichelsdörfer - Bogenstr. 8- Pettstadt- Tel. 09502/7568
Handy: 0179223200

Hallerndorf, 12.12.2006

Der Vorstand des MBSC-Hallerndorf e. V.